

Informationen für den Bauherrn

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Bauseitig sollte eine geeignete Übergabestelle für das Trinkwasser – möglichst ein Hausanschlussraum für alle Anschlüsse – zur Verfügung gestellt werden. Diese Übergabestelle muss frostfrei, trocken, begehbar und für unsere Beauftragten zugänglich sein. Sie sollte möglichst nahe der an der Straße gelegenen Hauswand liegen, damit die Hausanschlussleitung für Sie kostengünstig erstellt werden kann.

Wer legt die Leitungsführung fest?

Den Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und Ihrer Trinkwasser-Hausinstallation legen wir gemeinsam mit Ihnen bei einem Ortstermin fest. Die Grundsätze sind unten aufgeführt.

Wer verlegt die Hausanschlussleitung?

Grundsätzlich der Wasserbeschaffungsverband bzw. vom Wasserbeschaffungsverband beauftragte Unternehmen. Um Kosten zu sparen, können die Erdarbeiten selbstverständlich vom Bauherrn, bzw. vom Bauherrn beauftragte Unternehmen, ausgeführt werden. Weiteres siehe unten.

Was gehört alles zur Trinkwasser-Hausinstallation?

Die Trinkwasser-Hausinstallation – auch Kundenanlage genannt – umfasst alle nach der Übergabestelle (Ventil vor dem Wasserzähler) im Anschlussobjekt verlegten Leitungen, sowie die eingebauten Geräte bis zur letzten Entnahmestelle. Ausgenommen hiervon ist nur der Wasserzähler, der Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens ist.

Kann die Trinkwasser-Hausinstallation in Eigenleistung erstellt werden?

Nein! Zur Herstellung der Trinkwasser-Hausinstallation ist von Ihnen ein Installationsunternehmen zu beauftragen, das im Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragen ist. Nur so ist gewährleistet, dass die Trinkwasser-Hausinstallation unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988) hergestellt wird.

Ist eine gemeinsame Verlegung in einem Graben möglich?

Selbstverständlich ist eine Verlegung mit anderen Versorgungsträgern (von Gas, Strom, Telekommunikation, usw.) möglich. Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen für Abstimmung und Koordination gerne zur Verfügung.

Grundlagen zur Herstellung eines Rohrgrabens

(1) Der Hausanschluss ist entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften (DIN, DVGWRegeln) zu erstellen. Der Anschluss wird nach Terminabsprache (etwa 14 Tage vor dem Anschlusszeitpunkt) und nach Zahlung des Baukostenzuschuss erstellt. Die Anschlussleitung soll rechtwinkelig zum Gebäude geführt werden. Sollte die Versorgungsleitung parallel zum Gebäude verlaufen, ist ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.

(2) Die Erdarbeiten werden nach Anweisung des WBV durch dessen Beauftragte ausgeführt. Das Mitglied ist berechtigt, diese Arbeiten selbst auszuführen oder durch eigene Beauftragte durchführen zu lassen. Die Anweisungen des WBV sind zu beachten, (siehe Rückseite) dies gilt insbesondere für Arbeiten im öffentlichen Straßenraum. Durch Maßnahmen des Mitgliedes (z.B. unsachgemäße Verfüllung, Verdichtung) verursachte Schäden gehen zu dessen Lasten.

(3) Die Rohrdeckung muss mindestens 1,20 m betragen (Auch der Abstand zu einem evtl. vorhandenen Lichtschacht). Bei einer geringeren Deckung übernimmt der WBV keine Haftung für dadurch entstandene Schäden z.B. Frostschäden).

(4) Die Rohrdeckung darf 1,50 m nicht überschreiten. Soll diese Deckung auf Wunsch des Mitgliedes überschritten werden, sind die Unterhaltskosten einschließlich späterer Leitungserneuerung vom Mitglied zu tragen.

(5) Bei unterkellerten Gebäuden, sollte die Wanddurchführung möglichst während der Bauphase mit eingebaut werden.

(6) Soll die Anschlussleitung auf Wunsch des Mitgliedes unter dem Fundament oder dem Kellerboden geführt werden, hat das Mitglied auf seine Kosten ein Leerrohr DN 100 (Kanalrohr) zu verlegen. Richtungsänderungen des Leerrohres dürfen nur mit Bögen mit einem Winkel von 15° erstellt werden. (Bei 90° müssen 6 Bögen a 15° verwendet werden). Das Leerrohr ist 1 m außerhalb des Gebäudes bis 5cm über den fertigen Fußboden zu verlegen. Die Abdichtung zwischen Fußboden und Leerrohr hat bauseits zu erfolgen.

(7) Sollen in der Nähe der Wasserleitung (z.B. im gleichen Graben) andere Leitungen verlegt werden, muss bei Abständen unter 50 cm die Zustimmung des WBV eingeholt werden. Dem WBV muss in diesem Fall ein Leitungsplan übergeben werden.

(8) Das Mitglied ist verpflichtet, die Anbringung von Hinweisschildern für die Hausanschlussschieber sowie für Schieber und Hydranten der Hauptleitung auf seinem Grundstück und an seinen Anlagen (Haus, Garage, Mauer u.a.) zu dulden. Seine Wünsche werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(9) Die baulichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erstellung des Hausanschlusses sind rechtzeitig vom Mitglied zu erbringen. Sollten Sie aufgrund einer besonderen Planung, Wohngebiet oder dergleichen, einen Anschluss an das Leitungsnetz des WBV erhalten, können abweichende Sondervereinbarungen getroffen werden.

(10) Der Arbeitsraum der Baugrube bei unterkellerten Gebäuden muss bis auf 0,1 Meter unterhalb der Mauerdurchführung mit steinfreiem, tragfähigem und verdichtetem Füllmaterial aufgefüllt sein.

(11) Bevor der Graben verfüllt wird, verschließen Sie bitte auch den Mauerdurchbruch. Dabei muss dafür Sorge getragen werden, dass die Rohreinführung nicht in der Lage verschoben wird. Der Graben muss von herabgefallenen Steinen oder Bauschutt befreit und danach abgesandet werden (20cm unter der Leitung bis 20 cm darüber)

(12) Achten Sie darauf, dass der Hausanschluss nicht überbaut werden darf. Eine Freilegung muss stets möglich sein.

Gebäudeaußenseite

